

# Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

## Wirtschaftsplan 2019

### I.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl.S.408), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (GBl. S.1147, 1149) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018, GBl. S. 221 und § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 10. Oktober 2018 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von	2.222.820 €
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	4.310.000 €
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) auf	3.530.000 €
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigung) auf	500.000 €
4. Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite auf	400.000 €
5. Die Betriebskostenumlage (einschl. Wasserentnahme- entgelt) nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge gem. § 12 Abs.1 der Verbandssatzung für 1 m <sup>3</sup> auf vorläufig	0,81 €
6. Die Vermögensumlage je m <sup>3</sup>	0,00 €
7. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt)	
8. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2018 – 2022 wird festgestellt.	

### II.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Bescheid vom 21. Januar 2019, AZ 04-902.5/Ulmer Alb, die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 10. Oktober 2018 beschlossenen Haushaltssatzung samt Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 bestätigt.

### III.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 01. Februar 2019 bis 11. Februar 2019 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Mähringer Str.61, 89134 Blaustein während der Dienstzeiten aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Blaustein, 25.01.2019

Rainer Braig  
Verbandsvorsitzender